

## Bedingungen für Anschlüsse ausserhalb der Bauzonen

---

### **1. Anschlüsse ganzjährig bewohnter Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone**

#### 1.1 Grundsatz

Für ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone besteht für die KHR eine Anschlusspflicht (Art. 5 Abs. 2 StromVG).

#### 1.2 Besitzstandsgarantie für bis September 1979 erstellte Liegenschaften und Siedlungen

Die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt des Anschlusses ganzjährig bewohnter Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone, die am 21. September 1979 bestanden haben, trägt die KHR.

#### 1.3 Nach September 1979 erstellte Liegenschaften und Siedlungen

Auch bei den nach dem 21. September 1979 erstellten ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen wird der Anschluss auf Kosten der KHR erstellt (Bau, Betrieb und Unterhalt). Vorbehalten bleiben diesbezügliche Konkretisierungen durch den Gesetzgeber oder aufgrund behördlicher Entscheide.

Nach Auffassung der Vertragsparteien setzt ein solch später erstellter Netzanschluss voraus, dass sich die anzuschliessende Liegenschaft zumindest vom Charakter und der Lage sowie von der räumlichen Einordnung her nach objektiven Gesichtspunkten für eine ganzjährige Bewohnung eignet oder zur hauptsächlichen Erwirtschaftung des Lebensunterhaltes des Endverbrauchers erforderlich ist, nämlich ganzjährig betriebene landwirtschaftliche Bauten. Ausgenommen sind demgegenüber Maiensäss- und Alpgebiete.

### **2. Weitere Anschlüsse von Endverbrauchern**

2.1 Anschlüsse, die nicht von der bundesrechtlichen Anschlusspflicht nach Art. 5 Abs. 2 StromVG erfasst werden, sind nach Massgabe von Art. 12 StromVG-GR zu behandeln. Demnach besteht eine Anschlusspflicht nur, wenn dem Endverbraucher eine Selbstversorgung technisch und wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, wenn der Anschluss für den Netzbetreiber technisch möglich, wirtschaftlich tragbar sowie verhältnismässig ist und am Anschluss des Endverbrauchers ein öffentliches Interesse besteht. Die Kosten dieses Anschlusses sind durch den Verursacher zu tragen.

2.2 Vorbehalten bleiben diesbezügliche Konkretisierungen durch den Gesetzgeber oder aufgrund behördlicher Entscheide.

2.3 Standortgebundene Bauten der Gemeinden oder von Korporationen mit einer massgeblichen Beteiligung von Gemeinden, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen (bspw. Schulhäuser, Spitäler, Altersheime, Schiessstände, Abwasserreinigungsanlagen, Schwimmbäder, Pumpstationen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung etc.), sind von den einschränkenden Bestimmungen in Ziffer 2.1 und 2.2 vorstehend ausgenommen. Deren Anschluss erfolgt auf Kosten der KHR.

- 2.4 Ferner kann die KHR mit einem Endverbraucher auf vertraglicher Basis und gegen Vergütung der effektiven Kosten einen Anschluss vereinbaren, auch wenn die einschränkenden Bestimmungen in Ziffer 2.1 und 2.2 vorstehend nicht erfüllt sind.

\* \* \*